



Jens Borchert

Pädagogik im Strafvollzug

Grundlagen und
reformpädagogische Impulse

BELTZ JUVENTA

Leseprobe aus: Borchert, Pädagogik im Strafvollzug

ISBN 978-3-7799-4514-7 © 2016 Beltz Verlag, Weinheim Basel

<http://www.beltz.de/de/nc/verlagsgruppe-beltz/gesamtprogramm.html?isbn=978-3-7799-4514-7>

Einleitung

„Dem Jugendstrafvollzug helfen auch die besten Projekte nicht“ schrieb Werner Nickolai (2015b) in einem Aufsatz und forderte konsequenterweise Abschaffung der Jugendgefängnisse. Damit steht er nicht allein, andere haben sich ähnlich geäußert. (Cornel 1984, Mathiesen 1993) Tatsächlich wirken im Vollzug unüberwindbare Widersprüche und Hindernisse für zahlreiche wirkungsvolle Maßnahmen.

Die Abolitionisten (engl. Abolition: Beseitigung, Aufhebung) fordern daher die Abschaffung der freiheitsentziehenden Sanktion oder des gesamten Strafrechts und bringen eine Vielzahl von Begründungen vor. Hierzu werden u.a. Fragen der fehlenden Erfolge des Vollzuges in den Bereichen Spezial- aber auch Generalprävention angeführt, hohe Kosten, die vielen Inkonsistenzen des Gefängnisses, aber auch die grundsätzliche Ablehnung eines staatlichen Eingriffes, der Menschen die Freiheit entzieht (oder sie in anderen Rechtssystemen verstümmelt, foltert oder tötet). Der Vollzug könne geschehenes Unrecht niemals ungeschehen machen und bestrafe überdies unbeteiligte Personen wie die Angehörigen der Inhaftierten mit. Es wird kritisiert, dass Opferbelange im Strafverfahren aber auch im Vollzug unzureichend berücksichtigt werden. Andere Kritiker_innen bescheinigen dem Gefängnis eine pathologisierende Sichtweise auf die Insassen, die sich in Begriffen wie Behandlung oder Therapie äußere. Zudem wird angeführt, dass der Vollzug die Menschen depriviere und eine Vorbereitung auf die Freiheit in Unfreiheit nicht erfolgen könne. Auch generelle Aspekte der Normdurchsetzung und der Ursachen von Kriminalität werden diskutiert, da im Gefängnis seit dessen Bestehen vor allem sozial desintegrierte Personen eingesperrt werden. Die Liste ließe sich fortführen.

Doch der Vollzug ist eine soziale Realität. Im Bereich der strafrechtlichen Sozialkontrolle steht er als ultima ratio zur Verfügung, um in bestimmten Situationen, in denen sich Richter, Staatsanwälte und häufig auch die Verteidiger und Angehörigen von Menschen keinen anderen Rat mehr wissen, als zu dieser Übelzuführung zu greifen. Wenn nun der Vollzug aber vorhanden ist, gibt es verschiedene Wege, ihn zu gestalten. Auch hierfür gibt es ganz verschiedene Modelle. Zwischen harten, unmenschlichen Verwahrförmern und einem modernen Jugendstrafvollzug in freien Formen gibt es eine Fülle von Modelle und Ansätzen. In Deutschland stehen seit dem Anfang des 20. Jahrhunderts Menschen wie Gustav Radbruch, Carl Bondy oder Albert Krebs

für Ideen eines modernen Vollzuges der Freiheitsstrafe. Sie haben – neben vielen anderen und häufig aus der unmittelbaren Erfahrung einer praktischen Tätigkeit im Gefängnis heraus – den Strafvollzug geprägt.

Diese Arbeit wendet sich der Pädagogik im Vollzug zu. Um von einheitlichen Grundlagen ausgehen zu können, soll an dieser Stelle kurz gesagt werden, in welcher Bedeutung die verhandelten Begriffe verstanden werden. Erziehung wird als ein Prozess betrachtet, der meist fremdgesteuert und fremdinitiiert stattfindet und häufig auf eine Verhaltensänderung abzielt. Bildung wird als ein im Gegensatz dazu eher selbstverantwortliches, lebenslanges Geschehen verstanden. Resozialisierung ist die Fülle von Maßnahmen im Strafvollzug, die in erzieherischer und bildender Absicht unternommen werden, um die Ziele des Vollzuges zu erreichen. Pädagogik vertritt schließlich die wissenschaftlichen Aussagen zu diesen Handlungen. Die Prozesse des Lehrens und Lernens werden mit den Begriffen Didaktik und Mathetik beschrieben. Unter Reformpädagogik verstehe ich hier alle Maßnahmen, die eher an den Bedürfnissen der zu erziehenden Individuen ansetzen und eine Mathetik präferieren. Hierzu zähle ich im vorliegenden Buch Formen der Unterrichtsorganisation, methodischen Handelns, des Einbezugs anderer Raum-, Zeit und personaler Ressourcen.

Da eine Abgrenzung von pädagogischen und reformpädagogischen Methoden in vielen Bereichen der Unterrichtung von Schüler_innen kaum trennscharf vorgenommen werden kann, werden zudem auch die allgemeinen pädagogischen Bestrebungen im Vollzug betrachtet. Hier steht meist der Jugendstrafvollzug im Blick, der eine ganz entschiedene gesetzliche Ausrichtung am Erziehungsgedanken erfährt und entsprechend besser mit dem notwendigen Personal ausgestattet ist. Widersprüche wirken gleichwohl auch dort.

Die grundlegenden Begriffe, die ich kurz angedeutet habe, werden unter dem Aspekt ihrer Anwendung auf eine spezielle Pädagogik im Strafvollzug untersucht. Dabei werden die jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen angesprochen.

Eine kurze historische Abhandlung pädagogischer Richtungen des Vollzuges wird ebenfalls vorgenommen, ebenso wie einzelne besprochene Methoden in ihrer geschichtlichen Entwicklung betrachtet werden.

Das vorliegende Material ist inzwischen recht umfangreich. Abhandlungen, die spezielle Fragen des Strafvollzuges betreffen, werden im Rahmen von Qualifikationsarbeiten, aber auch als Übersichtswerke oder in Diskursen zu aktuellen Strafzwecken verfasst. Die gegenwärtige Entwicklung spiegelt sich nicht nur in den zahlreichen Kommentaren zu dem Jugendgerichtsgesetz und den Strafvollzugsgesetzen wider, sondern auch in einer Fülle von Zeitschriftenaufsätzen.

Zur Situation schulischer Maßnahmen im Vollzug sind in den letzten Jahren mehrere Dissertationen verfasst worden (Reinheckel 2013, Böttcher

2014, Krondorf 2014), die Ergebnisse früherer Arbeiten (Eberle 1980, Bierschwale 2001, Borchert 2007) auf einer umfangreichen empirischen Datenbasis ergänzen. Die berufliche Bildung wurde ebenfalls gut dokumentiert und in den letzten Jahren verstärkt als Teil eines Übergangsmangements betrachtet. (Wirth 2015) Zur Sozialpädagogik im Vollzug liegen ebenfalls mehrere neue Texte vor. (Kawamura-Reindl/Schneider 2015; AK HochschullehrerInnen Kriminologie 2014)

Schriften zur Reform des Vollzuges sind in großer Zahl vorhanden. Wegweisend waren vor allem Texte über konkrete Projekte im Vollzug von Bondy, Herrmann oder Krebs aus den 1920er Jahren, die hier besonders gewürdigt und vorgestellt werden. Aktuelle Projekte finden inzwischen in großer Zahl statt: Theateraufführungen oder kunsttherapeutische Ansätze, Gefangenenbands, erlebnispädagogische Maßnahmen in und außerhalb von Anstalten und nicht zuletzt die Möglichkeit eines Vollzuges in freien Formen für Jugendstrafgefangene weisen auf alternative Ideen zur Umsetzung von Strafe hin. Da ein Gesamtüberblick hier den Rahmen sprengen würde, werden einige Projekte nur erwähnt, vieles lässt sich leicht recherchieren, wenn weitere Anregungen gesucht werden.

Das Buch stellt in den ersten drei Kapiteln die Grundlagen einer Vollzugspädagogik dar. Dazu werden die Begriffe Erziehung, Bildung, Didaktik und historische Entwicklungen von pädagogischem Handeln im Vollzug erörtert. Als eine spezifische Form wird die Erziehung im DDR-Vollzug behandelt. (Kapitel 1–3) Über den stärker auf das Lernen abstellenden Terminus der Mathetik wird auf reformpädagogische Impulse übergeleitet. Anhand von Beispielen werden solche Maßnahmen vorgestellt, die einen reformpädagogischen Ansatz verfolgen. (Kapitel 4) Wesentliche Inhalte sind außer den schulischen und beruflichen Angeboten die Elementarpädagogik und sozialpädagogische Vorgehensweisen. (Kapitel 5–7) Peer Education und Erlebnispädagogik werden als weitere Möglichkeiten eines originär lernorientierten Handelns betrachtet. (Kapitel 8 und 9) Aus den vorgestellten Ideen wird abschließend ein integratives Modell pädagogischen Handelns für den Vollzug erarbeitet. (Kapitel 10)

Kapitel 1

Grundfragen einer Vollzugspädagogik

1.1 Erziehung, Bildung, Lernen

Im Strafvollzug sollen die Inhaftierten lernen. Sie sollen lernen, künftig „in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen“, was im Strafvollzugsgesetz (StVollzG) der Bundesrepublik als Vollzugsziel bezeichnet wird. Der Vollzug dient auch der Sicherheit der Allgemeinheit, soll aber zu einer straffatfreien Lebensführung befähigen. Der genaue Gesetzestext des § 2 StVollzG lautet:

Im Vollzug der Freiheitsstrafe soll der Gefangene fähig werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen (Vollzugsziel). Der Vollzug der Freiheitsstrafe dient auch dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten.

Die Forderung nach einem Leben ohne Straftaten stellt einen Bezug zu den geltenden Normen der Gesellschaft her. Diese Normen sollen künftig eingehalten werden. Der Vollzug zielt damit auf eine Zeit, deren Bedingungen und Gegebenheiten unbekannt sind. Das Leben in dieser Zukunft soll in sozialer Verantwortung geführt werden, also im Blick auf den einzelnen Haftentlassenen soll immer sein Agieren in der Gemeinschaft eingeschlossen sein, mit ihren Forderungen, Normen und Werten.

Der formulierte Anspruch ist hoch und wird regelmäßig nur von einer Minderheit der Menschen einer Gesellschaft eingehalten. Straftaten sind ubiquitär, sie werden von einer Vielzahl von Menschen begangen: Beleidigungen, Verkehrs- und Drogendelikte oder Steuervergehen geschehen und meistens erfolgt keine strafende Sanktion. Häufig bleibt das Delikt ohne jede Folge und verschwindet in einem „Dunkelfeld“ von strafrechtlicher Verantwortlichkeit. Es stellt sich die Frage, inwieweit der hohe gesetzliche Anspruch realisierbar ist und in der Gesellschaft überhaupt realisiert wird.

Dennoch: Die gesetzliche Forderung bildet eine Zielvorgabe, an die alle vollzuglichen Maßnahmen gebunden sind. Nach der Föderalismusreform 2006 traten in den Bundesländern eigene Gesetze in Kraft, in denen die Formulierungen ähnlich denen des StVollzG sind. Der Freistaat Sachsen nennt als Vollzugsziel im Sächsischen Vollzugsgesetz beispielsweise:

Der Vollzug dient dem Ziel, die Gefangenen zu befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. Er hat die Aufgabe, die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zu schützen. Dies wird durch eine zielgerichtete und wirkungsorientierte Vollzugsgestaltung sowie sichere Unterbringung und Beaufsichtigung der Gefangenen gewährleistet. (§ 2 SächsStVollzG)

Kürzer und auf den Bereich der Befähigung gerichtet formuliert das Gesetz in Nordrhein-Westfalen:

Der Vollzug der Freiheitsstrafe dient dem Ziel, Gefangene zu befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. (§ 1 StVollzG NRW)

Bayern wiederum stellt den Schutz der Allgemeinheit in einer Zielnennung an erste Stelle, behält aber den Gedanken der Wiedereingliederung bei:

¹ Der Vollzug der Freiheitsstrafe dient dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten.

² Er soll die Gefangenen befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. (Behandlungsauftrag) (§ 2 BayStVollzG)

In Hessen wurde der Schutzauftrag als Summe aus der Befähigung zum künftigen straffreien Leben und der sicheren Unterbringung formuliert. Der Schutz der Allgemeinheit, der zeitlich nicht weiter spezifiziert wird, soll durch gegenwärtige auf die Zukunft und auf die Gegenwart gerichtete Handlungen erreicht werden:

Im Vollzug der Freiheitsstrafe sollen die Gefangenen befähigt werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen (Eingliederungsauftrag). Während des Vollzugs sind die Gefangenen sicher unterzubringen und zu beaufsichtigen (Sicherungsauftrag). Beides dient dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten. (§ 2 HStVollzG)

Die kurze Betrachtung verschiedener gesetzlicher Zielsetzungen weist auf mehrere wichtige Aspekte hin, die es bei der Untersuchung einer Pädagogik im Strafvollzug zu berücksichtigen gilt:

Zunächst ist das Verhältnis von Sicherheit und Vorbereitung auf ein straffreies Leben bedeutsam. Unstrittig ist, dass der Vollzug Straftaten vorbeugen soll, er ist ein Instrument der tertiären oder quartären Prävention. Prävention meint das „Zuvorkommen“ oder die „Vorsorge“; negativen Handlungen soll durch geeignete Maßnahmen vorgebeugt werden, wodurch diese künftig verhindert werden. Bei der Primärprävention soll ein Ereignis durch Maßnahmen für alle Personen verhindert werden, bei der Sekundär-

prävention sollen Gefährdete durch gezielte Programme angesprochen werden. Die Tertiärprävention soll nach Eintritt des Ereignisses einer weiteren Verschlechterung entgegenwirken, Quartärprävention schließlich stellt die Rückfallprophylaxe dar.

In den Strafzwecktheorien wird der Begriff der Prävention häufig unter anderen Aspekten betrachtet. Spezialpräventive Maßnahmen richten sich an die Täter, wobei positive Spezialprävention die Besserung des Täters im Blick hat, während die negative Spezialprävention Täter daran hindern soll, weitere Taten zu begehen. Die Generalprävention hat die Gesellschaft im Blick und soll als positive Generalprävention das Vertrauen der Bevölkerung in die Gesetzgebung stärken oder als negative Generalprävention die Bevölkerung durch die Androhung der Strafen von möglichen Straftaten abhalten und abschrecken. (Lamnek 2013, S. 24) Die jeweilig betonten Zielsetzungen gehen von anderen Voraussetzungen aus und führen letztlich zu anderen Vollzugsformen.

Es wird deutlich, dass die Betrachtung der gesetzlichen Vorgaben auch den Fokus auf die verwendeten Begriffe richten muss. Sprechen wir von Prävention oder von Resozialisierung? Sprechen wir von Erziehung und Bildung, was dem Terminus des Lernens aus pädagogischer Sicht nahe käme? Die vorliegende Arbeit wendet sich den vollzuglichen Maßnahmen aus pädagogischer Sichtweise zu und geht von den Begriffen der Erziehung und Bildung aus, um zu einem reformpädagogischen Modell zu gelangen.

Pädagogik ist ein Begriff aus der griechischen Sprache. Der Pädagoge war zunächst und im Wortsinne ein (meist gebildeter) Sklave, der die Knaben zum Unterricht führte. Aus dieser eher beaufsichtigenden Handlungsweise erwuchs später der Unterrichtsauftrag. Pädagogen führen demnach andere Personen. Sie führen diese zu Orten, aber auch zu Wissen. Pädagogik ist eine Beziehungshandlung und setzt eine Beziehung von mindestens einer führenden und einer geführten Person voraus. Ein Pädagoge im Strafvollzug leitet – wenn man bei der bildhaften Sprache bleibt – den Inhaftierten durch das Arrangement von Bildungssituationen auf einen Weg, der zu einem Leben ohne Straftaten führen soll. Inwieweit pädagogische Maßnahmen im Vollzug diesem Anspruch gerecht werden können, wird zu zeigen sein; insbesondere welche Schwierigkeiten aus der Institution Strafvollzug mit ihren Bedarfen hinsichtlich einer sicheren Unterbringung und einer möglichst effizienten Verwaltung der Inhaftierten erwachsen.

Die Begriffe in den Gesetzen sind teilweise unterschiedlich. Die Bezeichnung des Befähigtwerdens weist auf einen Bestandteil eines übergeordneten Begriffes hin: den der Erziehung. Erziehung und Bildung sind zwei zentrale Termini, die eine Veränderung von Menschen betreffen. Während im englischen Sprachgebrauch mit der Vokabel education beides gemeint ist (Hörner 2010, S. 11 f.), stellt die deutsche Sprache zwei Wörter zur Verfügung, die

häufig synonym verwendet werden, die jedoch auch voneinander unterschieden werden können.

Erziehung gründet auf den Wortstamm „zieh“ oder „ziehen“ und meint ein Herausziehen aus einem Zustand, den es zu überwinden gilt. Dabei ist Erziehung auf einen späteren Zeitpunkt gerichtet, zu dem sich die Ergebnisse in dem Handeln der erziehenden Personen zeigen. Erziehung „opfert“ den gegenwärtigen Zustand einer unbekanntem Zukunft. (Busch 2001, S. 53) So kann bereits der Verzicht auf Gegenwart Ausdruck eines strafenden Verständnisses von Erziehung sein.

Das Verhältnis zwischen den Beteiligten ergibt sich aus der Semantik des Verbs, wie an zwei Beispielen gezeigt werden soll:

Beispiel 1

Ich erziehe dich.

Das Verb „erziehen“ verbindet Subjekt und Objekt, die Handlung und das Tätigsein stellen den Bezug beider zueinander her. Das Subjekt „ich“ ist aktiv, das Objekt des Satzes und der Erziehung muss selbst nicht aktiv werden, es ist der Gegenstand der Handlung.

Beispiel 2

Ich werde von dir erzogen.

Hier wurde die Blickrichtung des Satzes hin zum Subjekt geändert. Diesmal ist das „ich“ passiv, allein durch das „Subjekt-werden“ geschieht keine eigene Handlung, es braucht einen aktiven Anderen.

Erziehung erscheint als ein Verhältnis, in dem die eine Seite aktiv, die andere weitgehend passiv ist. Diese Vorstellung scheint nur bedingt die Erziehungswirklichkeit wiederzugeben, denn Erziehung ist ein permanentes Agieren und ein ständiges Aufeinanderbeziehen. Erziehung ist immer – weil sie zwischen mehreren Beteiligten stattfindet – Beziehung. Doch der Verweis auf die Bedeutung des Verbs zeigt einen Unterschied zwischen den Bezugsparteien, der sich in der Aktivität der Handlungen äußert. Um zu erziehen, wird die erziehende Person aktiv, während der „Zögling“ nichts zu tun braucht. Auch ohne eigenes Zutun kann sich Erziehung an ihm vollziehen. Erziehende befragen die Objekte ihres Handelns oftmals nicht nach ihren Wünschen, sondern definieren sie, planen Handlungen mit und an ihnen. (Busch 2001, S. 53) So wird Erziehung für die Betroffenen zu einer Zumutung.

Neben dem Grad der Eigenaktivität zeigt Erziehung einen weiteren wichtigen Aspekt. In der Erziehung gibt die ältere Generation ihr Wissen, aber auch ihre Normen, Werte und Erfahrungen an die jüngere Generation

weiter. Diese Weitergabe von Werten macht Erziehung zu einem affirmativen Prozess, denn die ältere Generation erwartet zumeist eine Anpassung der jüngeren in das von ihr erschaffene Wertesystem. Erziehung ist eine „unvermeidliche soziale Tatsache“ (Tenorth 2008, S. 17), sie vollzieht sich zwischen Menschen und ist in den Funktionsprinzipien jeder sozialen Ordnung angelegt. (Ebd.)

Wenn dieses Erziehungsverständnis zugrunde gelegt wird, so wird Erziehung zu einer Anpassungsleistung. (Klika/Schubert 2013, S. 29) Dabei werden die obersten Prinzipien einer Gesellschaft (Werte), gesellschaftliche Verbindlichkeiten und verhaltenslenkende Richtlinien (Normen) sowie angestrebte Ziele verhandelt und weitergegeben. (Raithel/Dollinger/Hörmann 2009, S. 25; Gudjohns 2012, S. 198) In diesem Verständnis ist Erziehung intentional und auf die Verwirklichung der angestrebten Ziele angelegt und dadurch hinsichtlich seiner Struktur darauf angelegt, sich selbst aufzuheben, wenn sie schließlich Erfolg hatte. (Gudjohns 2012, S. 204)

Die Normativität des Erziehungsbegriffs findet ihren Ausdruck in gesetzlichen Bestimmungen. Das Grundgesetz (GG) fixiert Erziehung als Recht und als Pflicht, wobei die Herleitung aus dem Naturrecht erfolgt (Drinck 2010, S. 95):

Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft. (Art 6 Abs. 2 GG)

Wenn die *Erziehungsberechtigten* (oder im Sinne des GG die *Erziehungsverpflichteten*) dies nicht leisten können, besteht ein Anspruch auf Hilfen zur Erziehung. Im achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII) findet sich die allgemeine Anspruchsvoraussetzung. Das Wohl des Kindes steht hierbei im Mittelpunkt:

Ein Personensorgeberechtigter hat bei der Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen Anspruch auf Hilfe (Hilfe zur Erziehung), wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist. (§ 27 Abs. 1 SGB VIII)

Erziehung bildet kein feststehendes Programm, was die Anwendung und Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen nicht erleichtert. Häufig bestehen neben einer Reihe von vorherrschenden Erziehungsmodellen zahlreiche alternative Modelle, in denen bestimmte Einzelfragen unterschiedlich beantwortet und durchgeführt werden. Erziehungskonzepte geben grundlegende intentionale Elemente von Erziehung vor. Dadurch entstehen Leitbilder der Erziehung, die in den jeweiligen Gesellschaften unterschiedliche Normen und Ideale in der Erziehungshandlung begründen. So präferieren sozia-

listische Gesellschaften kollektive Erziehungsideen gegenüber individualistischen, während demokratisch verfasste Staaten eine große Bandbreite von Theorien und Praktiken haben. Aus solchen grundsätzlichen Überzeugungen entstehen schließlich unterschiedliche Erziehungswirklichkeiten.

Erziehungsstile werden von zahlreichen Forscher/innen als Ausprägungen der Erziehungsmodelle verstanden. Sie spiegeln unterhalb einer affirmativen und normativen Grundüberzeugung wesentliche Inhalte des Handelns. Erziehungsstile beeinflussen dabei nicht nur die emotionale Entwicklung der Heranwachsenden, sondern auch die kognitive. (Drinck 2010, S. 117) In den letzten Jahren haben sich in der Forschung mehrere Modelle durchgesetzt, die Eingang in die Diskussion gefunden haben. Erziehungsstile nach Kurt Lewin sind der autoritäre, der demokratische und der laissez faire-Stile, wobei sich die Unterscheidung auf das Handeln in Gruppen bezog. Diese Typologie blieb von den 1930er Jahren an lange Zeit vorherrschend und die Terminologie wurde Bestandteil auch Alltagstheoretischer Diskussionen.

In späteren Untersuchungen versuchten die Forschergruppen, die Erziehungsstile mit den verschiedenen Dimensionen des Verhaltens von Erziehenden zu verbinden. Hierbei wurde insbesondere die Typologie von Diana Baumrind aus den 1960er Jahren rezipiert. Baumrind kam zu autoritären, autoritativen und permissiven Erziehungsstilen von Eltern. Während im autoritativen Stil die Interessen der Eltern und die der Kinder weitgehend ausgehandelt werden, erfolgt in den beiden anderen Stilen die Erziehung entweder nur auf Basis elterlichen Wollens (autoritär) oder der Akzeptanz des kindlichen Verhaltens (permissiv). Der permissive Stil kann behütend oder vernachlässigend erfolgen, also bei dem Blick auf das Kind dessen Bedürfnisse sehen, anerkennen und befriedigen oder negieren.

Auf der Basis dieser Überlegungen entstanden schließlich Modelle, die elterliche Intentionen von Erziehung beachteten und daraus mehrdimensionale Vorstellungen ableiteten. Anne-Marie und Reinhard Tausch schlugen auf Basis anderer Vorüberlegungen ein Modell vor, in denen die Dimension elterlicher Lenkung und elterlicher Zuwendung die Basis für den Erziehungsstil waren. Ähnlich gingen andere Forscher in den 1980er Jahren vor. In dem entstehenden Modell wurden aus den Dimensionen „Forderung“ und „Responsivität“ (Ansprechempfindlichkeit; Eingehen der Eltern auf die kindlichen Bedürfnisse) vier Stile entwickelt:

	Grad der Forderung ist	
	hoch	gering
hohe Responsivität	autoritativ	permissiv verwöhnend
geringe Responsivität	autoritär	zurückweisend vernachlässigend

Abb.: Erziehungsstile

Für die nachholende Erziehung von Kindern und Jugendlichen in Institutionen wie dem Strafvollzug oder dem Jugendarrest galt lange Zeit ein autoritärer Stil als angemessen, um die Versäumnisse der elterlichen Erziehung auszugleichen. Dabei wurden die Bedürfnisse der betroffenen Kinder und Jugendlichen nicht berücksichtigt oder als Wünsche und somit als Ausdruck fehlender Kontrolle interpretiert. Heime, Kliniken oder Jugendgefängnisse wurden dadurch zu Orten, in denen die „Zöglinge“ in einer klaren Unterordnung unter Lehrende und Erziehende, unter Abläufe und strukturelle Bedingungen lebten und häufig willkürlichen Entscheidungen ausgesetzt waren. Diese sehr strenge Erziehung arbeitete mit expliziten Strafen und forderte die Autorität der Erzieher ein, sobald diese scheinbar oder tatsächlich in Frage gestellt wurde.

In der bundesdeutschen Gesellschaft sind autoritäre Erziehungsstile ebenso wie affirmative Erziehungskonzepte in die Kritik geraten. (Klika/Schubert 2013, S. 29) Eine Anpassungsleistung setzt voraus, dass die erziehenden Personen ein Wissen oder eine Ahnung davon haben, an welche Verhältnisse sie anpassen wollen. Moderne Gesellschaften zeichnen jedoch eine Komplexität aus, die ein allgemeingültiges Postulat dessen nicht zulassen, was einmal gefordert werden könnte oder wichtig sein sollte. Vielmehr erscheint ein demokratisches Verhalten nicht lediglich im politischen Diskurs als angemessen, sondern auch in der Erziehung. Wenn die Erziehung nicht-affirmativ werden soll, berücksichtigt sie die Meinungen und Wünsche anderer, auch der Zu-Erziehenden.

Erziehung umfasst zahlreiche Handlungen, um das Aufwachsen zu begleiten. Wer jemanden erzieht, behütet ihn/sie, unterstützt ihn/sie und wirkt Neigungen, Handlungen oder Einstellungen entgegen, die als schädlich erachtet werden. (Müller 2015, S. 48 f.) Während das Behüten und das Unterstützen in einem nicht-affirmativen Erziehungsverständnis leicht ihren Platz finden können, birgt das Gegenwirken den Modus des Strafens in sich. Zöglingen werden, teilweise durch kunstvoll arrangierte Situationen oder Interaktionsformen, bestraft, gemäßregelt oder gezüchtigt. Mögliche Folgen des Verhaltens werden ihnen vor Augen geführt. Die Strafe ist als logische Konsequenz die Fortsetzung einer unerwünschten Handlung. Sie hat das Ziel, dass diese Handlung möglichst nicht wieder ausgeführt wird, weil eine Grenze überschritten wurde. Um die Strafe durchsetzen zu können, muss die strafende Person oder Instanz die Macht zu Durchsetzung besitzen.

Im sozialen Miteinander einer differenzierten Gesellschaft werden Strafen verhängt bei Handlungen, die schuldhaft und rechtswidrig begangen wurden und die durch ein Gesetz mit Strafe bedroht sind. Strafen sind Sanktionen neben den Maßregeln der Sicherung und Besserung und den Ordnungsmitteln.